BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss 2026/7362

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	**Befristeter Beizug der Militärpolizei zur Unterstützung der Kantonspolizei Basel-Landschaft**
Urheber/in:	SVP-Fraktion
Zuständig:	Nicole Spiegel-Roth
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	5. November 2026
Dringlichkeit:	Als dringlich eingereicht

Die Sicherheitslage im Kanton Basel-Landschaft stellt die Kantonspolizei vor wachsende Herausforderungen. Die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt, dass die Einbruchskriminalität weiterhin auf einem hohen Niveau liegt. Im Jahr 2023 wurden im Baselbiet 1'245 Einbruchdiebstähle registriert. Im Jahr 2024 stieg diese Zahl auf 1'405 Fälle an, was einer Zunahme von rund 13 Prozent entspricht. Auch 2025 wurden mit 1'377 registrierten Einbruchdiebstählen weiterhin deutlich mehr Fälle verzeichnet als noch 2023. Der Rückgang gegenüber 2024 beträgt lediglich 2 Prozent. Gleichzeitig wurden 2025 im Kanton Basel-Landschaft insgesamt 16'034 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch registriert. Die polizeiliche Aufklärungsquote sank gegenüber dem Vorjahr von 32,6 auf 31,6 Prozent. Die Zahlen verdeutlichen, dass die Polizei mit einer anhaltend hohen Kriminalitätsbelastung und komplexen Ermittlungsaufgaben konfrontiert ist.

Die Bevölkerung erwartet zu Recht, dass bei Einbruchsmeldungen, verdächtigen Beobachtungen und sicherheitsrelevanten Ereignissen zeitnah interveniert werden kann. Ebenso wichtig ist eine sichtbare polizeiliche Präsenz, die präventiv wirkt und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stärkt.

In der vergangenen Woche wurde ich auf einen Missstand aufmerksam gemacht, der aus meiner Sicht unverzügliches Handeln erfordert. Personen aus verschiedenen Oberbaselbieter Gemeinden meldeten verdächtige Beobachtungen, unter anderem Personen, die Grundstücke auskundschafteten oder sich auffällig in Gärten und rund um Wohnhäuser bewegten. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen konnte die Polizei teilweise nicht umgehend intervenieren, sondern traf erst Stunden später vor Ort ein. Solche Verzögerungen sind problematisch. Sie können das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei schwächen und im schlimmsten Fall dazu führen, dass Betroffene oder Anwohnerinnen und Anwohner aus eigener Initiative eingreifen und zur Selbstjustiz greifen.

Eine solche Entwicklung kann weder im Interesse des Regierungsrats noch der Polizei oder der Bevölkerung sein. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass verdächtige Beobachtungen zeitnah überprüft werden können und die Polizei bei Bedarf rasch vor Ort ist. Um die bestehenden Einsatzkräfte kurzfristig zu entlasten, braucht es deshalb zusätzliche und ausserordentliche Mass-

nahmen. Der befristete Beizug von Angehörigen der Militärpolizei bietet eine Möglichkeit, die vorhandenen Ressourcen der Kantonspolizei vorübergehend zu ergänzen. Die Militärpolizei verfügt über ausgebildete Einsatzkräfte mit polizeilichen Fachkompetenzen und Erfahrungen in Sicherheits-, Kontroll- und Patrouillentätigkeiten. Ein gezielter Einsatz in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei könnte insbesondere bei sichtbaren Präsenzelementen, gemeinsamen Patrouillen und koordinierten Kontrollaktionen zu einer zusätzlichen Entlastung beitragen.

Erfahrungen aus dem Jahr 2013 zeigen, dass eine Zusammenarbeit zwischen Militärpolizei und Kantonspolizei Basel-Landschaft grundsätzlich bereits praktiziert wurde. Damals unterstützten Angehörige der Militärpolizei die Kantonspolizei im Zusammenhang mit einer Einbruchswelle bei Kontroll- und Patrouillentätigkeiten in mehreren Baselbieter Gemeinden. Für einen erneuten Einsatz sind selbstverständlich die heute geltenden gesetzlichen Grundlagen und insbesondere die Voraussetzungen eines Assistenzdienstes gemäss Militärgesetz zu berücksichtigen.

Ein solcher Einsatz soll die regulären Aufgaben und Kompetenzen der Kantonspolizei nicht ersetzen, sondern diese gezielt ergänzen und entlasten. Die polizeiliche Hauptverantwortung sowie die operative Führung verbleiben dabei weiterhin bei der Kantonspolizei Basel-Landschaft. Vielmehr geht es darum, kurzfristig zusätzliche personelle Kapazitäten zu schaffen und die Kantonspolizei dort zu entlasten, wo eine Unterstützung durch die Militärpolizei sinnvoll und rechtlich zulässig ist. Dadurch können wertvolle polizeiliche Ressourcen für Interventionen, Ermittlungen und die Bearbeitung schwerwiegender Straftaten freigespielt werden.

Angesichts des ausgewiesenen langfristigen Personalbedarfs und der weiterhin hohen Kriminalitätsbelastung darf nicht ausschliesslich auf langfristige Rekrutierungs- und Ausbildungsprozesse gesetzt werden. Es braucht ergänzend kurzfristig umsetzbare Massnahmen, um die polizeiliche Präsenz zu stärken und die Sicherheitslage in den besonders betroffenen Gemeinden zu verbessern.

Der Regierungsrat ist deshalb aufgefordert, die notwendigen Schritte unverzüglich einzuleiten und beim Bund auf eine rasche Prüfung und Umsetzung eines befristeten Assistenzdienstes hinzuwirken.

Dringlichkeit

Die aktuelle Sicherheitslage und die personelle Belastung der Kantonspolizei Basel-Landschaft erfordern kurzfristiges Handeln. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 2024 insgesamt 1'405 Einbruchdiebstähle aus. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von rund 13 Prozent. Auch im Jahr 2025 wurden mit 1'377 Einbruchdiebstählen weiterhin mehr Fälle registriert als 2023. Gleichzeitig hat die Polizeiführung bereits öffentlich festgehalten, dass die Erfüllung sämtlicher Aufgaben mit den vorhandenen Ressourcen nur durch Priorisierungen und Verzichtsplanungen möglich ist.

Rekrutierung und Ausbildung zusätzlicher Polizistinnen und Polizisten benötigen Zeit. Die Bevölkerung und die besonders betroffenen Gemeinden können jedoch nicht darauf verwiesen werden, mehrere Jahre auf eine ausreichende personelle Verstärkung warten zu müssen.

Da auch die Einleitung eines Assistenzdienstes Abklärungen und Verhandlungen mit den zuständigen Bundesstellen voraussetzt, ist es entscheidend, dass der Regierungsrat die entsprechenden Schritte unverzüglich in Angriff nimmt.

Die Voraussetzungen für eine dringliche Behandlung gemäss § 49 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats sind aus Sicht der Motionärin gegeben.